

B. aus einer **technischen Abtheilung**, welche in die sechs Fachschulen zerfällt:

- 1) für **Architektur**,
- 2) für **Ingenieurwesen**,
- 3) für **Maschinenbau**,
- 4) für **chemische Technik** mit den Unterarten:
 - a) **chemische Fabrikation**,
 - b) **Hüttenwesen**,
 - c) **Pharmazie**.
- 5) für **Mathematik und Naturwissenschaften**,
- 6) für **allgemein bildende Fächer**.

III. Aufnahme.

Wie schon unter Ziffer II erwähnt, wird die erste Klasse der mathematischen Abtheilung im Herbst 1875, die zweite Klasse im Herbst 1876 vom Polytechnikum abgetrennt und findet daher im Herbst 1875 eine Aufnahme nur noch in die zweite Klasse, und auch in diese zum letztenmal, statt.

Wer in die polytechnische Schule eintreten will, hat sich zunächst an den Amtmann **Sippel**, Canzlei im Schulgebäude Zimmer Nr. 2, zu wenden, worauf die Anmeldung von Candidaten zur zweiten mathematischen Klasse bei dem Rektor der letzteren, von Candidaten zur technischen Abtheilung bei dem Direktor der Schule zu geschehen hat.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) ein bestimmtes **Alter**, nämlich
 - zum Eintritt in die zweite **mathematische Klasse** in der Regel das zurückgelegte **17. Lebensjahr**,
 - zum Eintritt in die **technische Abtheilung** in der Regel das zurückgelegte **18. Lebensjahr**;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über **sittlich gute Aufführung**;

- 3) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt;
- 4) Besitz der erforderlichen **Vorkenntnisse**.

Die Nachweise 1—3 sind durch schriftliche Zeugnisse zu liefern, der unter 4) verlangte Nachweis wird erbracht

A. an der zweiten mathematischen Klasse,

und zwar 1) von denjenigen, welche als **ordentliche Schüler** eintreten wollen, die erste mathematische Klasse aber nicht durchlaufen haben, durch ein Zeugniß über erfolgreiche Erstehung der Abgangsprüfung von der IX. Klasse einer württembergischen Oberrealschule. Am Polytechnikum selbst findet eine Aufnahmeprüfung nicht statt.

2) Diejenigen, welche nur als **ausserordentliche Schüler** zugelassen werden wollen, haben, unter Angabe ihres Bildungsganges, wenigstens diejenigen Vorkenntnisse nachzuweisen, ohne welche sie den Unterricht in den fraglichen Fächern nicht mit Nutzen besuchen können.

Bei der Anmeldung zum Eintritt sollen von Solchen, welche im vorangegangenen Schuljahr eine anderweitige Lehranstalt besucht haben, die Zeugnisse dieser Anstalt über Fleiß und Kenntnisse vorgelegt werden.

B. An der technischen Abtheilung

wird der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse von Solchen, welche als **ordentliche Studirende** eintreten, d. h. zu einem eigentlichen Fachstudium an der polytechnischen Schule aufgenommen werden wollen, nachgewiesen durch Erstehung der **technischen Maturitätsprüfung**, welche die Unterrichtsfächer der beiden mathematischen Klassen umfasst, oder der **Maturitätsprüfung am Realgymnasium in Stuttgart**, wozu jedoch noch folgendes zu bemerken ist:

- 1) Für den Eintritt in die Fachschulen für chemische